

Macht zu verstehen ist. Es braucht nicht notwendig gerade Wehrdienst zu sein. Die bewaffnete Macht, die sich aus dem Heer, der Flotte und dem Landsturm zusammensetzt, besteht aus den Wehrpflichtigen nicht allein, sondern auch aus Personen, die aus dem Militärdienst einen Beruf machen, also freiwillig und über ihre Wehrpflicht hinaus der bewaffneten Macht angehören. Dies sind alle Militärpersonen, denen die Führung und Ausbildung derjenigen obliegt, die nur zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht dienen, d. h. Offiziere und Kapitulanten; dazu kommen noch die Militärbeamten, welche die Verwaltungsgeschäfte der Armee zu besorgen haben. Das Verhältnis dieser Personen zum Reiche ist dem der Beamten des Zivildienstes grundsätzlich gleichzustellen. Von der Wehrpflicht ist die Militärpflicht zu unterscheiden. Die Militärpflicht ist eine vorübergehende Periode der Wehrpflicht. Der Begriff der Militärpflicht beruht auf § 10 des Reichs-Militärgesetzes und ist dahin festgestellt, daß alle Wehrpflichtigen, wenn sie nicht freiwillig in den Heeresdienst eintreten — d. h. freiwillig zur Erfüllung der Wehrpflicht, nicht freiwillig wie die Berufsoldaten — v. 1. Jan. des Kalenderjahres an, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, der Aushebung unterworfen, d. h. also militärpflichtig sind. Sie haben sich zu diesem Zwecke vor den Ortsbehörden zu stellen, bis über ihre Dienstverpflichtung nach den Bestimmungen des Reichs-Militärgesetzes endgültig entschieden ist, jedoch höchstens zweimal jährlich. Mit der endgültigen Entscheidung über die Dienstverpflichtung endet also die Militärpflicht. Die Wehrpflicht dagegen beginnt mit dem vollendeten 17. und endet mit dem vollendeten 45. Lebensjahre nach dem Gef. v. 11. Febr. 1888 betr. Änderungen der Wehrpflicht R.G.Bl. S. 11 Art. II §§ 24, 35.

Artikel 58.

Die Kosten und Lasten des gesamten Kriegswesens des Reichs sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Verteilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Art. 58 bestimmt die gleichmäßige Verteilung aller Militärlasten auf die Einzelstaaten. Die Militärlasten kann man in drei Kategorien einteilen: Die Wehrpflicht, die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Kriege und im Frieden (z. B. Quartierleistung nebst Naturalverpflegung der Truppen, Vorspanndienste und Gewährung sonstiger Transportmittel, Überlassung von Grundstücken zu Truppenübungen und für den Kriegsbedarf und dergl.) und endlich die Deckung der Kosten der Militärverwaltung. Die ersten beiden Kategorien von Lasten: Wehrpflicht und Naturalleistungen — werden von den Militärverwaltungen auf Grund der geltenden Militärgesetzgebung unmittelbar auf die Angehörigen und die lokalen Kommunalverbände der Bundesstaaten (Gemeinden) verteilt, die dritte Kategorie, die Kosten der Militärverwaltung, sind als Reichseinnahmen von den Einzel-